

BETREUUNGSVERTRAG

Frühbetreuung

(Bitte zwei Exemplare ausfüllen!)

zwischen dem Verein
OFFENER GANZTAG UHLANDSCHULE WERNE e.V.
als Träger des Offenen Ganztags der Uhlandschule Werne
Uhlandstraße 13, 59368 Werne, 02389 40209918, info@ogs-uhlandschule.de
www.ogs-uhlandschule.de

Stand: 01.09.2023

- im Folgenden „Träger“ genannt -
und
den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten

Anschrift: _____

Tel.: _____ E-Mail-Adresse: _____

- im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt -

Angaben zum Kind:

Name, Vorname: _____ Klasse: _____

Geb.-Datum: _____

Aufnahmedatum: _____

Hinweis: Bei dem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen Jahresvertrag, der am 01.08. eines Jahres beginnt (Ausnahme: Aufnahmebeginn während des laufenden Schuljahres) und am 31.07. des Folgejahres endet. Er kann nur durch zwingende Gründe im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung während der Vertragsdauer gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn, die Betreuung wird schriftlich gekündigt (s. §§ 3 u. 4).

§ 1 Betreuungsrahmen

Die Betreuungszeit der Frühbetreuung beginnt um 07:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr. Das Betreuungsangebot kann von montags bis freitags in Anspruch genommen werden oder auch nur für einzelne Tage. Die Betreuungszeiten sind zum Schuljahresbeginn schriftlich mitzuteilen.

Der direkte Schulweg ist durch den Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

Während der Ferienzeit findet keine Frühbetreuung statt.

§ 2 Elternbeitrag

Für die Frühbetreuung zahlen die Erziehungsberechtigten einen monatlichen Beitrag. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Werne erhoben. Grundlage für die Erhebung ist der aktuelle Ratsbeschluss ein Stadt Werne.

§ 3 Vertragsbeendigung

1. Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07. eines Jahres) schriftlich kündigen.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung mit der in Nr. 1 genannten Kündigungsfrist erfolgt.
3. Die Gesamtbetreuungsmaßnahme im Rahmen der „Frühbetreuung“ endet mit dem Ausscheiden aus der Grundschule, spätestens am 31.07. des Jahres. Mit diesem Zeitpunkt endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Außerordentliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 5.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn ein Schulwechsel vorgenommen wird oder nachweislich gesundheitliche Gründe des Kindes gegen den weiteren Besuch der Frühbetreuung sprechen. Seitens des Trägers ist eine außerordentliche Kündigung insbesondere möglich, wenn ein Kind sich und/ oder Andere gefährdet. Ordnungsmaßnahmen der Schule nach § 53.3 Abs. 3 SchulG gelten ebenfalls für die Frühbetreuung.

§ 5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lünen.

Werne, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Werne, den _____

Uhlandschule, Schulleitung

Werne, den _____

Offener Ganzttag Uhlandschule Werne e.V.